Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/11/17 33R109/20x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.2020

Norm

ZPO §68 Abs4

Rechtssatz

Wirksame Prozesshandlungen einer Verfahrenshelferin (eines Verfahrenshelfers) bleiben wirksam, auch wenn die Entscheidung über die Bewilligung der Verfahrenshilfe später aufgehoben wird.

Entscheidungstexte

- 33 R 109/20x
  Entscheidungstext OLG Wien 17.11.2020 33 R 109/20x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2020:RW0000983

Im RIS seit

20.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

20.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at